
S 5 AI 824/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AI 824/96
Datum	18.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 39/98
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 18. November 1997 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Teilnahme des Klägers an einer Fortbildungsmaßnahme zum Umweltschutztechniker im Rahmen der beruflichen Rehabilitation fördern muss.

Der 1970 geborene Kläger hat den Beruf eines Industriemechanikers erlernt und ausgeübt. Mit Bescheid des Arbeitsamtes Nürnberg vom 09.05.1996 wurde festgestellt, dass der Kläger an gesundheitlichen Behinderungen leidet, die die Ausübung des erlernten und ausgeübten Berufes verbieten und die Beklagte berufliche Rehabilitationsmaßnahmen des Klägers dem Grunde nach zu fördern hat.

Der Kläger begann im September 1995 eine Fortbildung zum

Umweltschutztechniker bei der Landesgewerbeanstalt Bayern â Fachschule fr Umweltschutz â in N. und schloss sie am 31.07.1997 erfolgreich ab. Danach war er arbeitslos. Inzwischen, dh ab 21.04.1998, hat er eine Anstellung als Umweltschutztechniker gefunden.

Der Klger begehrt die Frderung seiner Teilnahme an der Fortbildung zum Umweltschutztechniker.

Mit Bescheid des Arbeitsamtes Nrnberg vom 03.06.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1996 lehnte die Beklagte die Frderung ab. Denn es sei nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht damit zu rechnen, dass der Klger in dem angestrebten Beruf innerhalb einer angemessenen Zeit auf dem fr ihn erreichbaren Arbeitsmarkt voraussichtlich eine Anstellung finden wrde.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten hat der Klger Klage zum Sozialgericht Nrnberg (SG) erhoben. Das SG hat zur nheren Aufklrung die Sachbearbeiterin der Beklagten als Zeugin vernommen, die die streitgegenstndliche Entscheidung veranlasst hat. Das SG hat unter Bercksichtigung der Zeugenaussage, die die im Widerspruchsbescheid zur Begrndung herangezogenen Feststellungen ber den Arbeitsmarkt fr Umweltschutztechniker besttigt hat, die Klage mit Urteil vom 18. November 1997 abgewiesen. Bei der prognostischen Betrachtung zur Zeit der Entscheidung der Beklagten und in der Zeit danach sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass der Klger nach Abschluss der Fortbildungsmanahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen entsprechenden Arbeitsplatz erhalten werde. Deshalb sei eine Frderung der vom Klger auf eigenes Risiko eingeleiteten Fortbildungsmanahme nicht mglich. Ein Anspruch auf Frderung lasse sich auch nicht auf [Art 3](#) des Grundgesetzes sttzen. Soweit der Klger darauf verweise, dass der Manahmetrger besttigt habe, dass andere Teilnehmer von der Beklagten gefrdert worden seien, lasse sich daraus fr den Klger kein Anspruch herleiten. Dies gelte auch fr den Umstand, dass die Beklagte die Manahme gegenber dem Manahmetrger als frderungsfhig besttigt habe. Es gbe keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Gegen das am 14.01.1998 zugestellte Urteil vom 18.11.1997 hat der Klger am Montag, dem 16.02.1998, Berufung eingelegt.

Der Klger trgt vor: Die Arbeitsmarktprogno­se der Beklagten sei falsch gewesen. Dies belege, dass er zwischenzeitlich eine Anstellung als Umweltschutztechniker im ffentlichen Dienst â beim Amt fr Abfallwirtschaft in M. â erlangt habe. Die Beklagte habe ihre Prognose unzulssigerweise auf den rtlichen Arbeitsmarkt im Nrnberger Bereich beschrnkt. Bei anderen Teilnehmern an der Manahme seien Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch die Beklagte gewhrt worden, zB bei Herrn S. Z. durch das Arbeitsamt Aschaffenburg. Die Aussage der vernommenen Zeugin sei berbewertet worden, obwohl diese nur eine Beurteilung unter Bercksichtigung des Arbeitsamtsbezirkes Nrnberg gegeben habe.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

unter Aufhebung der Entscheidung des Sozialgerichts N rnberg vom 18.11.1997 und des Bescheides der Beklagten vom 03.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1996, ihm die begehrte F rderung zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl gers gegen das Urteil des Sozialgerichts N rnberg vom 18.11.1997 zur ckzuweisen.

Die hier zu treffen gewesene prognostische Entscheidung  ber den Arbeitsmarkt sei richtig gewesen. Das nunmehr bestehende Arbeitsverh ltnis des Kl gers habe insofern keine Bedeutung. Auch wenn die Beklagte zur Zeit der Entscheidung die gesamtbayerischen und die bundesweiten Arbeitsmarktverh ltnisse einbezogen h tte, w re die Entscheidung nicht anders ausgefallen. So seien zB im Berufsbereich des Kl gers in Bayern 1998 203 Personen arbeitslos gemeldet gewesen, denen 5 offene Stellen gegen ber gestanden h tten, bundesweit seien 2475 Personen arbeitslos gemeldet gewesen. Zahlen  ber offene Stellen dazu l gen nicht vor.

Eine Aufkl rungsaufgabe des Senats an die Beklagte, die Arbeitsmarktchancen f r Umweltschutztechniker zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (August 1996) durch detaillierte Statistiken n her zu belegen, ist ohne wesentlichen Erfolg geblieben. Die Beklagte hat glaubhaft versichert, dass aussagekr ftige Landes- oder Bundesstatistiken  ber die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von Umweltschutztechnikern f r die gew nschten Zeitr ume nicht vorl gen.

Der Senat hat die Akte des Sozialgerichts und die Akte der Beklagten beigezogen. Deren Inhalte wurden zum Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige, insbesondere zeitgerecht erhobene Berufung ist nicht begr ndet. Der Senat konnte ohne m ndliche Verhandlung gem   [   124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverst ndnis dazu erkl rt haben.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen f r berufsf rdernde Rehabilitationsleistungen der Beklagten waren f r den streitrelevanten Zeitraum in    56 Arbeitsf rderungsgesetz (AFG) in der Fassung durch Art 10 des Gesetzes zur  nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995 (BGBl I S. 1824) geregelt. Nach [   56 Abs 1 Satz 2 AFG](#) war die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu ber cksichtigen. Diese Vorschrift wurde durch    9 Abs 1 Nr 4 der aufgrund von [   58 Abs 2](#) iVm [   191 AFG](#) erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt f r Arbeit f r die Arbeits- und Berufsf rderung Behinderter (A Reha) in der Fassung der 19.

Änderungsanordnung zur A Reha vom 26.10.1995 (AMBA 1995, 1789) näher konkretisiert. Danach war wesentliche Voraussetzung für eine berufsgefährdende und ergänzende Leistung im Rahmen einer berufsgefährdenden Maßnahme, dass erwartet werden kann, dass der Behinderte nach Abschluss der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit innerhalb angemessener Zeit auf dem für ihn erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte voraussichtlich eine Beschäftigung findet. Bei der dazu nötigen Prognoseentscheidung über die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit steht der Beklagten ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (BSG [SozR 3-4460 Â§ 10 Nr 2](#) S 13 â zu der Parallelvorschrift des Â§ 10 Abs 5 AFuU). Bei der Prognoseentscheidung ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten, dh hier auf das Jahr 1996 abzustellen (BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr 1](#) S 3).

Die Beklagte hatte zur Begründung ihrer Prognoseentscheidung die anhaltend ungünstigen Arbeitsmarktchancen für Umweltschutztechniker hervorgehoben. Wie sich hier aus dem Widerspruchsbescheid vom 12.08.1996 ergibt, hatte sie dazu (beispielhaft) festgestellt, dass beim Arbeitsamt Nürnberg keine offene Stellen, jedoch 16 arbeitslose Umweltschutztechniker gemeldet seien. In der Industrie würden kaum Vollzeitstellen für Umweltschutztechniker besetzt. Dort würden Mitarbeiter (Ingenieure) weiter qualifiziert und zeitweise im Umweltschutzbereich eingesetzt. Im öffentlichen Dienst sei durch Stellenkärzungen auch hier der Arbeitsmarkt zusammengebrochen. Eine Beschäftigung sei zur Zeit nur im Rahmen von Arbeitsmarktbeschaffungsmaßnahmen möglich.

Damit war ihre damalige Prognoseentscheidung nicht falsch. Eine andere Entscheidung als die Ablehnung der Gefährdung des Klägers wegen arbeitsmarktpolitischer Unzweckmäßigkeit konnte nicht in Frage kommen. Denn nach den zwischenzeitlich nachgeschobenen Darlegungen der Beklagten war die Lage in Nürnberg nicht untypisch für Bayern und das gesamte Bundesgebiet. Überall bestand ein erheblicher Überhang von Arbeitssuchenden gegenüber offenen Stellen für Umweltschutztechniker. Die Beklagte hat ihre Prognoseentscheidung ausreichend begründet und ist von zutreffenden tatsächlichen Feststellungen ausgegangen, wie sich aus der Zeugenaussage der Frau D. vor dem Sozialgericht Nürnberg ergibt. Für die von der Beklagten getroffene Prognoseentscheidung war es nicht von wesentlicher Bedeutung, dass ihr dazu eventuell nur Erkenntnisse aus dem Arbeitsmarktbereich Nürnberg zur Verfügung standen. Denn die Nürnberger Marktlage war nicht untypisch für den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt.

Die Prognoseentscheidung der Beklagten über die arbeitsmarktpolitische Unzweckmäßigkeit einer Gefährdung des Klägers wird nicht durch die zwischenzeitliche Einstellung des Klägers als Umweltschutztechniker unrichtig. Diese Bewertung des Klägers ignoriert zunächst, dass auf den Zeitpunkt der zu treffenden Verwaltungsentscheidung abzustellen ist und ferner, dass die schlechte Prognose nicht dadurch widerlegt wird, dass er individuell einen Arbeitsplatz gefunden hat. Eine solche individuelle Betrachtung würde die konkrete Situation eines einzelnen Antragsstellers in den Vordergrund schieben und gerade arbeitsmarktpolitische Abwägungen, dh also generelle, vom Einzelfall abgehobene

Beurteilungen, vernachlässigen (BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr 1](#) S 5).

Schließlich kann sich der Kläger nicht â wie schon das SG festgestellt hat â mit Erfolg darauf berufen, dass die Beklagte in anderen vergleichbaren Fällen Teilnehmer an der in Rede stehenden Maßnahme gefährdet hat und dass dem Maßnahmeträger gemäß [Â§ 34 AFG](#) mitgeteilt wurde, dass grundsätzlich eine individuelle Gefährdung der Teilnehmer in Reha-Fällen erfolgen könne. Eine Verwaltungsentscheidung, die nicht dem Gesetz entspricht, gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung (ständige Rechtsprechung vgl BSG SozR 2200 Â§ 1236 Nr 16 S 40 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024